

Ausgabe 9, September 2020

www.pwc.at/publikationen

Auf einen Blick

Aktualisiertes Due Process Handbook veröffentlicht.....	2
EFRAG-Diskussionspapier „Accounting for Crypto Assets (Liabilities): Holder and Issuer Perspective“.....	4
Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16.....	6
EU-Endorsement.....	8
IASB-Projektplan.....	8
AFRAC.....	10
Veröffentlichungen.....	11
Ansprechpartner.....	12

IFRS aktuell

Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

aktuelle Sitzungen des IASB und IFRS IC fanden aufgrund der Sommerpause im August nicht statt. Jedoch wurde das aktualisierte Due Process Handbook vor einigen Tagen veröffentlicht, dessen wesentliche Änderungen wir Ihnen im Rahmen dieses Newsletters kurz skizzieren.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen das Diskussionspapier der EFRAG zu Krypto-Vermögenswerten und -Schulden dar, welches ua mögliche Ansätze zur Erst- und Folgebewertung dieser Posten aufzeigt und drei unterschiedliche Vorgehensweisen zur künftigen Regelung der Bilanzierung nach IFRS zur Diskussion stellt.

Weiterhin behandeln wir wie gewohnt eine Spezialfrage zu IFRS 16 in unserer bekannten Rubrik „Auf den Punkt gebracht“. Dieses Mal thematisieren wir die Bilanzierung von Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit COVID-19.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Raoul Vogel

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services



Aktualisiertes Due Process Handbook veröffentlicht

Die IFRS Foundation hat am 21. August ihr überarbeitetes Due Process Handbook veröffentlicht, in dem ua die für das IASB und das IFRS IC geltenden Verfahrensprozesse zur Entwicklung von Rechnungslegungsvorschriften und Begleitmaterialien festgelegt werden. Die Änderungen wurden vom Due Process Oversight Committee (DPOC) der IFRS Foundation vorgeschlagen, die verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der im Handbook festgelegten Verfahren ist und diese im Zeitablauf überprüft und ggf aktualisiert. Ein entsprechender Änderungsentwurf war im April 2019 veröffentlicht worden (wir berichteten in der [Juni 2019-Ausgabe](#) dieses Newsletters).

Wesentliche Änderungen gegenüber der Vorversion sind die Folgenden:

Rolle, Status und zeitliche Umsetzung von (Non-)Agenda-Entscheidungen (sog NIFRICs)

Das überarbeitete Due Process Handbook stellt Folgendes klar:

- Ziel der in den NIFRIC enthaltenen Erläuterungen ist die Verbesserung einer einheitlichen Anwendung der Regelungen der IFRS.
- Durch eine Agenda-Entscheidung werden keine bestehenden IFRS-Regelungen geändert oder ergänzt.
- Die IFRS sind von den Unternehmen unter Berücksichtigung der Erläuterungen in zu ihnen veröffentlichten NIFRICs anzuwenden. Dabei können sich aus den Erläuterungen der NIFRICs zusätzliche Hinweise ergeben, wie ein Standard auf bestimmte Sachverhalte anzuwenden ist. Hieraus kann es zu einer Änderung bisher angewandeter Rechnungslegungsmethoden kommen.
- Für die Beurteilung und Umsetzung veröffentlichter NIFRICs muss den Unternehmen genügend Zeit (sufficient time) zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch den Artikel der stellvertretenden Vorsitzenden des IASB, Sue Lloyd: [Link](#))

Neu eingeführt wurde auch die Notwendigkeit, dass das IASB der Veröffentlichung einer Agenda-Entscheidung des IFRS IC zustimmen muss. Dabei haben die IASB-Mitglieder die IFRS IC-Entscheidung, die Anfrage nicht auf die Agenda aufzunehmen sowie die Tatsache, dass die Erläuterungen im NIFRIC keine sich aus Standards ergebenden Anforderungen ändern oder erweitern, zu untersuchen.

Die im Änderungsentwurf noch vorgesehene Möglichkeit, dem IASB die Veröffentlichung eigener Agenda-Entscheidungen (sog Board Agenda Decision) zu ermöglichen, wurde nicht final umgesetzt.

Auswirkungsanalysen

Die 2014 veröffentlichten Empfehlungen der Effects Analysis Consultative Group (EACG) (Bericht mit Empfehlungen zur Durchführung von Auswirkungsanalysen (sog effects

analysis)) sowie seitdem gemachte Erfahrungen aus der Durchführung und Veröffentlichung von Auswirkungsanalysen wurden nunmehr in das Due Process Handbook aufgenommen.

Hauptfokus der Analyse soll weiterhin auf der Frage liegen, wie sich Abschlüsse durch neue Regelungen ändern und ob die Änderungen – unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten – die Qualität der Berichterstattung verbessern. Darüber hinaus soll analysiert werden, wie eine größere Transparenz in der Finanzberichterstattung zur Finanzstabilität (financial stability) beiträgt.

Das Handbook stellt zudem klar, dass eine Auswirkungsanalyse sich nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, bspw auf den am Ende veröffentlichten „effect analysis report“ beschränkt, sondern sich vielmehr über den gesamten Standard-Setting-Prozess erstreckt. Die Beurteilungen erfolgen in Abhängigkeit der jeweiligen Art der potenziellen Rechnungslegungsänderung sowie ihres jeweiligen Entwicklungsstadiums.

Aufnahme neuer Projekte auf die IASB-Agenda

Der bisher bestehende Prozess zur Aufnahme neuer Projekte auf die IASB-Agenda wird wie folgt geändert:

- Eine Aufnahme von sog Hauptprojekten (major projects) auf die Agenda des IASB, die nicht im Rahmen der alle fünf Jahre stattfindenden Agenda-Konsultation als solche bestimmt wurden, ist nur nach vorheriger Konsultation des IFRS Advisory Council und des Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Projekt in das Forschungsprogramm oder das offizielle Standard-Setting-Programm aufgenommen wird.
- Eine Konsultation der genannten Gremien ist nicht mehr notwendig, wenn ein in der Agenda-Konsultation enthaltenes Projekt vom Rang eines Forschungsprojekts in das offizielle Standard-Setting-Programm übernommen wird.

Schulungsmaterialien

Bislang nicht im Handbook angesprochene neuere Schulungsmaterialien, wie zB Webcasts, wurden namentlich mit aufgenommen. Darüber hinaus wurde – in Abhängigkeit vom Detaillierungsgrad der Schulungsunterlagen – eine Reviewpflicht wie folgt festgelegt:

- „High level summaries“: Review durch mindestens ein IASB-Mitglied
- Ausführlichere, detailliertere Erläuterungen von Regelungen: Review durch mindestens zwei IASB-Mitglieder
- Erläuterungen/Beispiele zur Anwendung von Regelungen auf spezifische Transaktionen: Review durch mindestens drei IASB-Mitglieder

Sie erreichen das überarbeitete Due Process Handbook über nachfolgenden Link:
<https://www.ifrs.org/news-and-events/2020/08/ifrs-foundation-publishes-revised-due-process-handbook/>

EFRAG-Diskussionspapier „Accounting for Crypto Assets (Liabilities): Holder and Issuer Perspective“

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat im Juli 2020 mit einem 152 Seiten starken Diskussionspapier eine öffentliche Debatte zur Bilanzierung von Krypto-Vermögenswerten und -Schulden angestoßen. In der Veröffentlichung werden die fortschreitende Entwicklung, das Wachstumspotenzial sowie die bestehende Vielfalt dieser vergleichsweise neuen Vermögens- bzw. Schuldkategorie (es werden über 5.000 verschiedene Arten von Krypto-Vermögenswerten gezählt) thematisiert. Die bilanzielle Abbildung wird sowohl aus der Perspektive des Inhabers als auch des Emittenten beleuchtet.

Dabei fokussiert die EFRAG bewusst auf Krypto-Vermögenswerte und -Schulden. Hintergrund hierfür sind eine längere Transaktionsgeschichte und auch eine zumindest derzeit noch höhere wirtschaftliche Relevanz gegenüber weiteren Anwendungsfällen der Blockchain-Technologie. Zudem seien die wirtschaftlichen Charakteristika und möglichen Bilanzierungsansätze in der Praxis wie auch im akademischen Bereich bereits besser analysiert. EFRAG definiert Krypto-Vermögenswerte dabei als digitale Repräsentation von Werten oder vertraglichen Rechten, die auf einer Art DLT-Netzwerk (Distributed Ledger Technology, zB Blockchain) erstellt, übertragen und gespeichert und durch Kryptographie authentifiziert werden. Innerhalb der Krypto-Vermögenswerte werden dabei acht Kategorien unterschieden. Darüber hinaus werden Krypto-Schulden als Verpflichtungen definiert, die sich aus der Ausgabe von Krypto-Vermögenswerten ergeben und für die ausgebende Stelle zu einer gegenwärtigen Verpflichtung führen, eine wirtschaftliche Ressource in digitaler oder nicht-digitaler Form zu übertragen oder Zugang zu ihr zu gewähren.

Das Diskussionspapier stellt die bestehenden Regelungen in den IFRS mitsamt begleitender Leitlinien (zB der jüngsten IFRS IC-Agenda-Entscheidung aus Juni 2019 bezüglich vergleichsweise eng gefasster Krypto-Währungen, siehe hierzu unsere Ausführungen zur vorläufigen Entscheidung in der April 2019-Ausgabe dieses Newsletters) sowie teils nationale Besonderheiten dar und leitet daraus mögliche Ansätze zur Erst- und Folgebewertung von Krypto-Vermögenswerten und -Schulden ab. Auf dieser Basis identifiziert die EFRAG möglichen Klarstellungs- und Änderungsbedarf an den IFRS. Im Hinblick auf das weitere Vorgehen werden drei mögliche, grundsätzliche Stoßrichtungen zur Diskussion gestellt.

Variante 1: Keine Änderung der bestehenden IFRS

Hierbei wird auf eine Klarstellung der im Diskussionspapier dargestellten, teils grundlegenden Fragen gänzlich verzichtet. Es wird darauf abgestellt, dass

Abschlusssteller die bestehenden IFRS anwenden und für identifizierte Regelungslücken entsprechend IAS 8 eigene Problemlösungen entwickeln.

Variante 2: Anpassungen einzelner, bestehender IFRS

Die EFRAG stellt einzelne Problemkreise dar, die in den bestehenden IFRS innerhalb verschiedener Standards zu regeln wären. Hierzu zählen zB

- die Bilanzierung sog utility und hybrid tokens mit atypischen Rechten,
- die Bestimmung des Buchwerts bei Tauschgeschäften und bei Beständen aus Mining-Aktivitäten,
- die Identifikation eines aktiven Markts für Krypto-Vermögenswerte gem IFRS 13,
- die Aufnahme von Scope-out-Regelungen zB in IAS 2 sowie IAS 38,
- die Aufnahme weiterer Folgebewertungsmodelle in IAS 38, um zB unterschiedlichen geplanten Haltedauern im Zusammenhang mit Krypto-Vermögenswerten Rechnung zu tragen,
- eine Änderung an IAS 32 um eine Bilanzierung von bestimmten Krypto-Vermögenswerten als Finanzinstrumente zuzulassen und
- eine Anpassung der Definitionen für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, um bestimmte Krypto-Vermögenswerte einzuschließen.

Variante 3: Entwicklung eines neuen Standards

Bei dieser Variante wird unterstellt, dass Krypto-Vermögenswerte und -Schulden besonders sind und daher sinnvollerweise in einem geschlossenen Standard adressiert werden sollten. Ein weit gefasster Standard, der zB auf eine übergeordnete Kategorie digitaler Vermögenswerte und -Schulden abstellt, kann demnach dem raschen Wandel und der zunehmenden Bedeutung der Blockchain-Technologie auch abseits von Kryptowährungen etwa im Bereich des Supply Chain Managements oder im Bereich „financial services“ Rechnung tragen. Umfasst wären demnach zB auch smart contracts-Anwendungen und einzigartige, nicht austauschbare (non-fungible) digitale Vermögenswerte wie etwa virtuelles Land oder virtuelle Häuser.

Das Diskussionspapier und weitere Informationen zu diesem Forschungsprojekt sind bei EFRAG verfügbar. Eine Kommentierung ist bis zum 31. Juli 2021 möglich.

Sie erreichen das Diskussionspapier über den folgenden Link:

<http://www.efrag.org/News/Project-430/EFRAGs-Discussion-Paper-on-the-accounting-for-crypto-assets-liabilities---holder-and-issuer-perspective>

Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16

IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards.

Bilanzierungsfragen bei Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit COVID-19

Die Mietzugeständnisse, die Leasingnehmern aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt werden, können diverse Formen annehmen, wie bspw Zahlungserlasse und Stundung von Leasingzahlungen. Am 28. Mai 2020 veröffentlichte das IASB eine Änderung zu IFRS 16, die eine optionale Erleichterung für Leasingnehmer vorsieht und es diesen erlaubt, auf die Beurteilung, ob ein Mietzugeständnis im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nach IFRS 16 eine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt, zu verzichten. Allerdings gilt diese Erleichterung nur für die Bilanzierung beim Leasingnehmer und nur dann, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Das Endorsement dieser Änderung an IFRS 16 durch die EU steht derzeit noch aus. Nachfolgend wird deshalb die Bilanzierung von Mietzugeständnissen ohne Anwendung der Änderungen an IFRS 16 beleuchtet.

Abhängig vom Sachverhalt könnten die Mietzugeständnisse als (negative) variable Leasingzahlungen, als Teilabgang der Leasingverbindlichkeit oder als Leasingmodifikation zu erfassen sein. Zu den Faktoren, die bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind, gehören die folgenden:

- **Bereits existierende Klauseln in Leasingverträgen (bspw vorhandene „force majeure“ Klauseln):** Wenn eine solche bereits vorhandene Klausel auf COVID-19 zutrifft und zur Reduzierung von Leasingzahlungen führt, wird die Bilanzierung als negative variable Leasingzahlungen, die nicht von einem Index oder einer Rate abhängig sind, als angemessen erachtet. Gemäß IFRS 16 wird der Effekt sowohl vom Leasingnehmer als auch vom Leasinggeber in der Periode erfasst, in der das Ereignis oder die Bedingung eintritt, die die reduzierten Leasingzahlungen auslöst. In der nächsten Ausgabe erläutern wir die weiteren Hinweise zur Bilanzierung solcher „force majeure“ Klauseln.
- **Maßnahmen von Regierungen:** Gemäß IFRS 16 hat ein Unternehmen bei der Anwendung des Standards sowohl die Bedingungen von Leasingverträgen als auch alle relevanten Fakten und Umstände zu berücksichtigen. Zu solchen Umständen gehören nicht nur der Leasingvertrag selbst, sondern auch die relevanten Gesetze und Vorschriften. Ein Unternehmen hat bei der Anwendung von IFRS 16 eine Änderung der Leasingzahlungen, unabhängig davon, ob die Änderung aus dem Leasingvertrag selbst oder aus den anwendbaren Gesetzen resultiert, auf die gleiche Weise zu behandeln. Dementsprechend könnten die Auswirkungen von Mietzugeständnissen, die durch Gesetz bzw staatliche Maßnahmen erforderlich werden, ähnlich wie die Auswirkungen von Mietzugeständnissen, die durch eine bereits bestehende Klausel im

Leasingvertrag vorgesehen sind, zu bilanzieren sein. In diesem Fall wird eine Bilanzierung von Mietzugeständnissen als negative variable Leasingzahlung, die nicht von einem Index oder einer Rate abhängt, als zulässig angesehen.

- **Erluss von Leasingzahlungen:** Wenn die Mietzugeständnisse in Form eines Erlasses auf einen Teil der Leasingzahlungen ohne Veränderung vom Umfang des Leasingverhältnisses erfolgen, ist dies als Teilabgang der Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 9 zu erfassen. Dabei gelten die Anforderungen von IFRS 9 sowohl für Leasingverbindlichkeiten (für Leasingnehmer) als auch für Leasingforderungen (für Leasinggeber). Demzufolge wird der Leasingnehmer die ausgewiesene Leasingverbindlichkeit um den Barwert der erlassenen Leasingzahlungen reduzieren und zum Zeitpunkt des Erlasses einen entsprechenden Gewinn erfassen.
- **Stundung von Leasingzahlungen:** Einige Mietzugeständnisse führen dazu, dass die Leasingzahlungen zeitlich verschoben und nicht reduziert werden. In diesem Fall ändert sich die Gegenleistung für das Leasingverhältnis nominal nicht. Demzufolge kann das Unternehmen zum Schluss kommen, dass eine solche „proportionale“ Stundung keine Modifikation des Leasingverhältnisses darstellt. Wenn jedoch für den Zeitraum der Stundung keine zusätzlichen Zinsen verlangt werden, ergibt sich eine Auswirkung auf den Barwert der Leasingzahlungen. Dieser Effekt kann durch eine Anpassung der Leasingverbindlichkeit (für den Leasingnehmer) oder Leasingforderung (für den Leasinggeber) und die Erfassung eines entsprechenden Gewinns (für den Leasingnehmer) oder Verlusts (für den Leasinggeber) zum Zeitpunkt der Gewährung der Stundung berücksichtigt werden.
- **Andere Mietzugeständnisse:** In anderen als den oben dargestellten Fällen ist zu überprüfen, ob ein Mietzugeständnis eine Modifikation des Leasingverhältnisses nach IFRS 16 darstellt. Eine solche Modifikation liegt grundsätzlich vor, wenn bspw ein Mietzugeständnis zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer vereinbart wird und zu einer Änderung der Bedingungen des Leasingvertrages führt. Falls das Mietzugeständnis als Modifikation des Leasingvertrages behandelt wird, sind insbesondere die folgenden bilanziellen Auswirkungen aus Sicht des Leasingnehmers zu beachten: die Änderung von Leasingzahlungen bzw Anpassung der Leasingverbindlichkeit und die Anpassung des Leasing-Diskontierungszinssatzes. Eine Anpassung der Leasingverbindlichkeit führt zu einer entsprechenden Anpassungsbuchung beim Nutzungsrecht.

Die obigen Bilanzierungsmethoden sind auf gleiche Sachverhalte stetig anzuwenden und entsprechend zu erläutern, um es den Abschlussadressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen der Bilanzierung und die getroffenen Ermessensentscheidungen zu verstehen.

Fazit

Mietzugeständnisse können in verschiedenen Varianten vorkommen. Je nach Sachverhalt kann die bilanzielle Erfassung von diesen Mietzugeständnissen unterschiedlich sein. Die Unternehmen haben den wirtschaftlichen Gehalt von Mietzugeständnissen im Einzelfall zu beurteilen.

EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt ¹	Endorsement
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	EU-Verordnung vom 21. April 2020
Änderungen an IFRS 16 – COVID-19 bezogene Mietzugeständnisse	ab 1. Juni 2020	Geplant für Q3-Q4/2020
Änderungen an IFRS 4 – Verschiebung von IFRS 9	ab Geschäftsjahr 2021	Geplant für Q4/2020
Änderungen an IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2018-2020) mit Änderungen an IFRS 1, IFRS 9, IFRS 16 (Illustrative Example) und IAS 41	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 3 – Verweis auf das Rahmenkonzept	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 16 – Erträge vor der beabsichtigten Nutzung	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
Änderungen an IAS 37 – Belastende Verträge: Kosten für die Erfüllung eines Vertrags	ab Geschäftsjahr 2022	noch festzulegen
IFRS 17 „Versicherungsverträge“ inkl im Juni 2020 veröffentlichter Änderungen	ab Geschäftsjahr 2023	noch festzulegen

¹für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 6. Juli 2020).

IASB-Projektplan

Laufende Projekte	bis 09/2020	bis 12/2020	ab 01/2021
Preisregulierte Tätigkeiten	–	ED	–
IFRS 16 – Leasingverbindlichkeiten bei Sale- and Leaseback	ED	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	IFRS	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	DPD	–
IAS 21 – Fehlende Austauschbarkeit	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–

Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	IFRS	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	ED
Lagebericht (management commentary)	–	–	ED
Umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	–	–	–
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung – Phase 2	IFRS	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	ED Feedback	–

Forschungsprojekte	bis 09/2020	ab 12/2020	ab 01/2021
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	DP	–	–
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	DPD	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP Feedback
IFRS 6 – Förderaktivitäten	–	–	DPD
IAS 37 – Rückstellungen	–	–	–
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	Review Research	–
Kleine und mittelgroße Unternehmen als Tochterunternehmen	–	DP oder ED	–
PIR IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12	–	RFI	–

DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
PS	Project Summary
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)

Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: www.afrac.at

Stand: 3. Juni 2020

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q2 2020	Q3 2020	Q4 2020
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)		E-St	
Währungsumrechnung im UGB			E-St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung von nicht-derivaten Finanzinstrumenten (UGB)		E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 8: Teilwertabschreibung (IFRS)	St		
Vergütungsbericht gem AktRÄG 2019 + Anpassung AFRAC-Stellungnahme 22: CG-Bericht		E-St	
AFRAC-Stellungnahme 36: Geldflussrechnung (UGB)	St		
AFRAC-Stellungnahme 35: Konzerneigenkapitalspiegel (UGB)	St		
AG „Zukünftige Entwicklung der Rechnungslegung“	DP		
AG „Rechnungslegungsbezogenen Fragen bei der Umsetzung der VRV“			
Anpassung AFRAC-Stellungnahme 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement (ÖCGK)		E-St	
Bilanzberichtigung im Rechnungswesen			E-St
Fachinformation zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Unternehmensberichterstattung	FI		
Fachinformationen zu Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten zu Abschlussstichtagen nach dem 31. Dezember 2019	FI		
CL zum IASB „General Presentation and Disclosures (Primary Financial Statements)“		K	
Anpassung AFRAC 19: Funktionsfähigkeit Risikomanagement hinsichtlich KRS/PG 13			
Anpassung AFRAC 27: Personalarückstellungen im UGB hinsichtlich „Bewertung von Planvermögen“			

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme
Quelle: www.afrac.at

Veröffentlichungen

Publikationen des PwC-Netzwerks

Die folgenden Veröffentlichungen aus dem PwC-Netzwerk sind ab sofort für Sie auf unserer Website abrufbar: <https://www.pwc.at/de/newsletter/ifrs.html>

- **“Phase 2 amendments to IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 and IFRS 16 – interest rate benchmark (IBOR) reform” (In-brief 2020-12)**

Diese Publikation behandelt die vom IASB veröffentlichten Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16 im Zusammenhang mit der Reform der Referenzzinssätze (IBOR-Reform). Aufgrund der weiten Verbreitung IBOR-basierter Verträge ist davon auszugehen, dass die Erleichterungen Auswirkungen auf eine Vielzahl an Unternehmen aus verschiedenen Branchen haben werden. Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2021 beginnen.

IFRS Blog – CMAAS Aktuell

Hier finden sie kurze und prägnante Beiträge zu **aktuellen Themen der Rechnungslegung**. Neben allgemeinen Themen zu den **IFRS** wird derzeit der Fokus auch auf **COVID-19** gelegt. Link zum Blog:

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnahe-beratung/aktuelle-artikel.html>



Ansprechpartner in Ihrer Nähe



Raoul Vogel

Tel: +43 1 501 88-2031
raoul.vogel@pwc.com



Beate Butollo

Tel: +43 1 501 88-1814
beate.butollo@pwc.com



Johannes Auer

Tel: +43 1 501 88-2083
johannes.a.auer@pwc.com

www.pwc.at

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Raoul Vogel, Beate Butollo, Johannes Auer

Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.